

GUT informier



über

Erfahrungen, Projekte und Perspektiven

Ausgabe 05/2004

Genehmigungsverfahren in der Abfallwirtschaft

In dieser Ausgabe

Verschärfung der 4. BImSchV und Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung werden bis 2005 viele Genehmigungsverfahren erfordern

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Aufgrund der vielen Vorkommnisse in der Abfallwirtschaft in den letzten Jahren, insbesondere aufgrund vermüllter Gelände, auf denen Unmengen von Abfallstoffen angenommen wurden, hat der Gesetzgeber die Grundlagen für genehmigungsbedürftige Anlagen wesentlich verschärft. Ziel dieser letzten Änderung der 4. BImSchV ist es, viele bzw. möglichst alle Anlagen im Abfallbereich als genehmigungsbedürftige bzw. genehmigte Anlagen besser kontrollieren zu können.

Zu beachten ist, dass die Definition der „genehmigungsbedürftigen Anlage“ geändert wurde. Bis auf wenige Ausnahmen kann die 12-Monatsregel, die besagte, dass eine Anlage, die längstens in diesem Zeitraum betrieben wird, nach BImSchG genehmigungsfrei ist, nicht mehr für Anlagen im Abfallbereich angewendet werden.

Die Definition lautet jetzt:

- § 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen
- (1) Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden. Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen, ausgenommen

Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen.

Im Einzelnen sind jetzt nach der 4. BImSchV unter der Fundstelle 8: „Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen“ u. a. die folgenden Anlagen in der Spalte 2 genehmigungsbedürftig:

- 8.11 **Anlagen zur Behandlung** von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen Einsatzstoffen je Tag, ... und Anlagen zur ... Behandlung von ... nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
- 8.12 ... **Anlagen zur (zeitweiligen) Lagerung** von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle,
- 8.15 **Anlagen zum Umschlagen** von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Leistung von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag ... (Fortsetzung auf Seite 2)

Genehmigungsverfahren in der Abfallwirtschaft erforderlich	1/2
Verifizierung im Emissionshandel durch die GUT-Cert	1/2
GUT zum dritten Mal QM-zertifiziert	2
WEA-Geräuschimmissionserlass in Brandenburg	3
Prüfung von Arbeitsmitteln	4
Seminare/Termine	4
Impressum	4

Emissionshandel

Verifizierung im Emissionshandel durch die GUT Cert

Dipl. Umweltwissenschaftler Jochen Buser, Dipl.-Ing. Axel Hölzle, GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme

Der Emissionshandel rückt näher und die letzten Regelungen sind auf den Weg gebracht. So sind schon seit Ende Januar 2004 die EU-Leitlinien zur Überwachung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen veröffentlicht, in denen die Anforderungen an die Prüfung und Verifizierung von Emissionsberichten und die Mindestinhalte von Genehmigungsanträgen dargestellt werden. Am 31.03.2004 wurde der Nationale Allokationsplan (NAP) von der Bundesregierung an die Europäische Kommission weitergeleitet.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Genehmigungsverfahren

... und Anlagen zum Umschlagen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag ...

Die Anlagen zum Behandeln, Lagern und Umschlagen von Abfällen sind für die Umstellung der Abfallwirtschaft von der „reinen Deponierung“ zur Vorbehandlung und Aufbereitung der Abfälle und in Bezug auf die Transportoptimierung besonders wichtig.

Zu beachten ist, dass die erforderlichen Genehmigungsverfahren einen Zeitbedarf allein für die Bearbeitung durch die zuständigen Behörden von 3 bzw. 7 Monaten haben, der sich durch den zeitlichen Vorlauf für die Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen leicht verdoppeln kann.

Sofern die einzelnen Entsorgungsträger hier noch keine Genehmigungsverfahren eingeleitet haben, ist das durch die TASI bzw. die Deponieverordnung und die Abfallablagerungsverordnung mit 05/2005 vorgegebene Datum für die Inbetriebnahme der genannten Anlagen nicht einzuhalten. Nur durch ein straffes Genehmigungsmanagement, das die GUT gerne übernehmen kann, ist ein zeitsparendes Genehmigungsverfahren überhaupt noch möglich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Herger telefonisch unter (0 30) – 5 33 39 – 151 bzw. an p.herger@gut.de.

Emissionshandel

Als Umweltgutachterorganisation ist die GUT Cert nach § 5 Abs. 3 des aktuellen TEHG-Entwurfs als sachverständige Stelle für die Prüfung und Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Emissionsberichten benannt. Schon seit Mitte 2003 bereiten wir uns intensiv auf den bevorstehenden Emissionshandel vor. Unsere acht Umweltgutachter sind in den unterschiedlichsten Branchen erfahren und wurden in internen Seminaren auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen, speziell auf die EU-Leitlinien, vorbereitet.

Um unseren Kunden und uns eine effiziente Arbeit zu ermöglichen, hat die GUT-Cert eine flexible Strategie entwickelt:

1. Die Prüfung

In einer ersten Antragsdurchsicht werten wir die Unterlagen der Unternehmen aus und erstellen Schritt für Schritt einen ersten Bericht sowie einen Auditplan für die Vor-Ort-Prüfung. Der Umweltgutachter vergleicht dann vor Ort die zuvor ausgewerteten Daten mit den Gegebenheiten im Unternehmen. Diese zweite Phase wird mit einem Bericht, der die Überprüfung der Kriterien nach den EU-Leitlinien enthält, und der Verifizierung der Daten für den Zuteilungsantrag (später Emissionsbericht) abgeschlossen.

2. Die Verifizierungsteams

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen, besonders in energie-

intensiven Branchen wie Metallverarbeitung und -erzeugung, Papierindustrie, Energieversorgung, Aluminiumindustrie und Krankenhäusern, stellen wir um jeden Umweltgutachter mit seiner Branchenkenntnis ein Expertenteam zusammen, das an einer Prüfung und Verifizierung arbeitet.

3. Unabhängigkeit von Beratung und Verifizierung

In der Praxis der Zertifizierung von Managementsystemen sehen wir es stets als unsere Aufgabe an, Verbesserungshinweise an unsere Kunden zu geben; dies soll auch im Rahmen der Verifizierung von Zuteilungsanträgen und Emissionsberichten gelten. Wir befürworten allerdings eine strikte Trennung von Gutachter- und Beratungstätigkeiten.

Die Beispiele aus den ersten Vorprüfungen und die Reaktionen der Besucher unseres Seminars „Systematische Vorbereitung von Zuteilungsanträgen und deren Verifizierung“ im April zeigen, dass eine frühzeitige Abstimmung zwischen Betreiber und Verifizierer den Prozess für beide Seiten vereinfacht und beschleunigt. **Bis Mitte August haben Unternehmen Zeit, ihre Anträge zu stellen.**

Weitere Informationen erhalten Sie unter (030) 53 60 62 - 42 oder www.gut-cert.de. Besuchen Sie unser nächstes **Seminar am 27.05.2004 in Berlin.**

GUT ist zum dritten Mal QM-zertifiziert

Dipl.-Ing. Peter Herger, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Seit fast 10 Jahren hält die GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 bzw. nach DIN EN ISO 9001:2000 aufrecht. Das zuerst auf zwanzig Kapitel ausgelegte Managementsystem wurde vor einigen Jahren prozessorientiert umgestaltet, so dass eine noch bessere Abbildung unserer Prozesse, Tätigkeiten und Aufgaben möglich ist.



Das kontinuierliche Gespräch mit unseren Zertifizierern von der DQS ist uns sehr wichtig

Natürlich sehen wir unser Qualitätsmanagementsystem als Teil unserer Bemühungen zur ständigen Verbesserung an. So werden wir auch die achte Überprüfung für unseren „Kontinuierlichen Verbesserungsprozess“ nutzen und in diesem Jahr wiederum interne Audits mit großem Engagement durchführen.

Bedeutung und Inhalte des Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg

Dipl.-Ing. Jörg Kepper, Akustik-Ing.-Büro Dahms Beratende Ingenieure

Bei Genehmigungsverfahren und dem Betrieb von WEA ist seit Juli 2003 der WEA-Geräuschimmissionserlass des Landes Brandenburg zu beachten; inhaltlich stellt der Erlass eine Ergänzung zur TA Lärm dar. In der TA Lärm wird zwar die Forderung zur Angabe der „Qualität der (Immissions-) Prognose“ und der „Qualität der (Mess-) Ergebnisse“ formuliert, jedoch gibt es keine Hinweise auf Verfahren oder technische Regelwerke.

So ist nun im **Rahmen der Schallprognose** nicht nur der Beurteilungspegel L_r als Maß der Belästigungswirkung der Geräusche an der nächst gelegenen schützenswerten Bebauung anzugeben, sondern auch die „*Obere Vertrauensbereichsgrenze des Gesamtimmissionspegels $L_{r,90}$* “, die mit einer Sicherheit von 90 % unterschritten wird. Die zur Berechnung zugelassenen Verfahren sind in der Anlage zum Erlass beschrieben. Der Betrag des Zuschlags, der zum Beurteilungspegel addiert werden muss, um die obere Vertrauensbereichsgrenze zu erhalten, ist von folgenden Eingangsgrößen abhängig:

- Anzahl der Messungen an einem WEA-Typ
- Schwankungen der Messergebnisse
- Anzahl der WEA
- Entfernungen der WEA zum Immissionsort

Die beiden zuerst genannten Punkte beeinflussen die „Produktionsstandardabweichung“. Viele Messergebnisse mit guter Übereinstimmung bedingen eine geringe Produktionsstandardabweichung. Die Punkte c und d haben Auswirkungen auf die „Prognoseunsicherheit“. Diese wird umso geringer, je mehr Anlagen auf einen Immissionsort einwirken,

aber umso größer, je weiter die Entfernungen von den Anlagen zum Immissionsort sind. Die „Produktionsstandardabweichung“ und die „Prognoseunsicherheit“ führen zu einem Zuschlag, der meist zwischen 1 und 3 dB liegt, aber auch mehr betragen kann. Ein Zuschlag von 3 dB entspricht einer doppelten Anzahl von Anlagen, also einer kompletten Windfarm. Unter ungünstigen Bedingungen sind also nur noch die Hälfte der Anlagen bei Anwendung des WEA-Geräuschimmissionserlasses möglich. Daher empfiehlt es sich bereits frühzeitig, die Obere Vertrauensbereichsgrenze zu berechnen und in die Planungen einzubeziehen.

Betrieb der Windenergieanlagen: Der Nachweis zur Einhaltung der anlagenbezogenen Immissionsrichtwerte hat nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre zu erfolgen. Im Erlass sind zu den Messungen Konkretisierungen enthalten, die einerseits sehr detailliert ausfallen – andererseits viele Wahlmöglichkeiten lassen oder ganz einfach auch falsch bzw. unmöglich zu realisieren sind und zu keinen verwertbaren Ergebnissen führen. Deswegen ist schon für die Messplanung, die vom Akustiker mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden muss, ein hohes Maß an Erfahrungen und Verhandlungsgeschick notwendig, sowie Kenntnisse, was mit einer speziellen Geräteausrüstung für Messungen an Windenergieanlagen erreicht werden kann und was technisch nicht möglich ist. Die Schwierigkeiten lassen sich an einem einfachen Beispiel erahnen:

Im Genehmigungsbescheid der Windfarm „Sorgenfrei“ mit insgesamt 8 Anlagen ist festge-

legt, dass an 4 namentlich genannten Immissionsorten die Einhaltung der anlagenbezogenen Richtwerte zu überprüfen ist. Nach TA Lärm und dem WEA-Erlass sollen die Messungen bei Mitwindbedingungen erfolgen, bei der 95 % der Nennleistung erreicht wird. Die Immissionsorte liegen in verschiedenen Himmelsrichtungen in Abständen von 750 bis 1300 m zur jeweils nächsten WEA.

a) Aus der Richtungsverteilung ergibt sich, dass bei verschiedenen Windrichtungen gemessen werden muss. Deshalb sind die Messungen an den verschiedenen Immissionsorten nicht an einem Tage möglich. Zwischen den Tagen mit entsprechender Windrichtung vergehen u. U. Wochen.

b) Erst Windgeschwindigkeiten mit Beträgen ab ca. 9 m/s führen in den Bereich der Nennleistung. Die Windgeräusche an Gebäuden und Bewuchs oder an dem Mikrofon selbst sind i. d. R. so laut, dass an den Immissionsorten die Geräusche allein der WEA nicht direkt ermittelt werden können.

Häufig muss auf Ersatzmesspunkte ausgewichen werden, die auf dem Schallausbreitungsweg oder im Nahbereich einer Anlage liegen.

Schallmessungen nahe den Anlagen sind zu bevorzugen. Jedoch sind die so ermittelten Werte nicht direkt für das schützenswerte Gebäude anzuwenden und bedürfen ergänzender Betrachtungen. So sind die Vor- und Nachteile im Einzelfall abzuwägen und eine Messplanung zu erarbeiten, die Wesentliches klärt, aber Änderungen erlaubt. Dies setzt hohes Vertrauen und enge Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber, dem Akustikbüro und der Überwachungsbehörde voraus.

Prüfung von Arbeitsmitteln nach der Betriebssicherheitsverordnung

Dipl.-Ing. Tobias Schoeßler, GUT Unternehmens- und Umweltberatung GmbH

Viele Unternehmen denken zurzeit darüber nach, wie sie ihre Verpflichtung hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln rechtssicher umsetzen können. Dass man dabei ggf. sogar Geld einsparen kann, hat sich noch nicht herumgesprochen.

Diese Möglichkeit regelt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die am 3. Oktober 2002 in Kraft getreten ist.

Derzeit wird diskutiert, ob der Unternehmer die Prüffristen frei bestimmen kann, indem er beispielsweise die Abstände zwischen zwei Prüfungen sehr großzügig festlegt. Dem ist nicht so!

In § 3 der Betriebssicherheitsverordnung sowie in § 5 des Arbeitsschutzgesetzes wird u. a. gefordert, dass der Unternehmer folgende Aspekte für jedes Arbeitsmittel festzulegen hat:

1. Art der Prüfung
2. Umfang der Prüfung

3. Tiefe der Prüfung
4. Prüffristen
5. Befähigungsgrad der mit der Prüfung beauftragten Person

Die Prüffristen werden auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung ermittelt. Der Unternehmer hat die Prüfungsanforderungen so zu wählen, dass schädigende Einflüsse, die zu gefährlichen Situationen führen können, rechtzeitig erkannt und beseitigt werden.

Von der Befähigung der prüfenden Person hängt die **Art der Prüfung** ab. Je geringer der Befähigungsgrad, desto aussagekräftiger und in der Handhabung einfacher muss das Prüfmittel gestaltet sein. Der **Umfang der Prüfung** ist abhängig von den Funktionen eines Arbeitsmittels. Maßgebend für die **Tiefe der Prüfung** sind die sicherheitstechnischen Anforderungen und gegebenenfalls die Prüffristen.

Der Unternehmer kann im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der BetrSichV zu der begründeten Überzeugung kommen, dass er den gleichen sicheren Zustand über einen längeren Zeitraum garantieren kann. Möglich wäre dies durch kürzere Instandhaltungsfristen, kontinuierliche Überwachung, aber auch Benutzen des Arbeitsmittels unterhalb der zulässigen Belastung. Die Begründung für eine Änderung der **Prüffristen** ist immer zu dokumentieren.

Die **Prüffristen** müssen andererseits kürzer gewählt werden, wenn das Arbeitsmittel besonderen Anforderungen unterliegt, wie z. B. ein Gabelstapler, der zweischichtig genutzt wird und für den vom Hersteller eine Prüfung pro Jahr bei einschichtiger Verwendung vorgesehen ist.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass mit der Durchführung der Prüfung nach § 10 der Betriebssicherheitsverordnung **befähigte Personen** beauftragt werden. **Befähigte Personen** verfügen durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel. Das kann z. B. der Tischlergeselle sein, der seit 20 Jahren mit Kreissägen umgeht.

Wenn Sie Unterstützung bei der Ermittlung und Dokumentation der Prüfanforderungen Ihrer Arbeitsmittel benötigen, helfen wir Ihnen gern. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schoeßler telefonisch unter (0 30)–5 33 39–153 bzw. per E-Mail an t.schoessler@gut.de.

Unsere nächsten Seminare

Anwenderworkshop der GUT Cert zum **Emissionshandel** „Systematische Vorbereitung von Zuteilungsanträgen und deren Verifizierung“: **27.05.2004**

Fachseminar „**Aufbau von Managementsystemen** - der kontinuierliche Verbesserungsprozess als Motor für Innovationen im Unternehmen“: **04.06.2004**

Fachseminar „**Geräuschmischungen - Grundlagen des Lärmschutzes**“: **08./09.06.2004**

Fachkundelehrgang für leitende und beaufsichtigende Mitarbeiter von **Entsorgungsfachbetrieben**: **22. bis 25.06.2004**

Mehr dazu im beiliegenden **Seminarkalender** oder unter

Telefon: (0 30) 5 33 39 - 150
(Frau Metzkes) bzw.

E-Mail: l.metzkes@gut.de



<http://www.gut.de>

Impressum

Herausgeber und Verleger:  **GUT** Unternehmens- und Umweltberatung GmbH
Heidelberger Str. 64 a
D-12435 Berlin

Redaktion: GUT-Team

Layout: Lysett Metzkes

Auflage: 2.000 Exemplare

Bestellungen unter: Der Bezug ist kostenlos
Fax: (030) 533 39 - 299
l.metzkes@gut.de

Papier: weiss holzfrei 80g,
chlorfrei gebleicht